

Auswertung Sicherheitsdatenblätter – Stoffe und Zubereitungen

1 Zusammenfassung zur Auswertung von Sicherheitsdatenblättern (SDB) unter Berücksichtigung der Punkte, für die unter REACH verbesserte Informationen erwartet werden

1.1 Ziel und Vorgehen

Das Ziel dieses Projektschritts bestand darin, den Wissensstand über die Eigenschaften der in der Galvanik eingesetzten Stoffe einzuschätzen. Dazu wurde eine Checkliste (Anhang 6) für die Auswertung von Sicherheitsdatenblättern (SDB) erstellt, in der die bereits heute erforderlichen sowie die unter REACH erwarteten Informationen zu Stoffen und Zubereitungen berücksichtigt wurden. Die SDB wurden hinsichtlich der Erfüllung der formalen und inhaltlichen Anforderungen untersucht, wobei hinsichtlich letzterer die Verfügbarkeit relevanter Informationen zu Stoffeigenschaften im Vordergrund stand. Im Rahmen der Untersuchung kommt den so festgestellten Informationslücken der SDB besondere Bedeutung zu, da unter der REACH-Verordnung, die auf einen kontinuierlichen Informationsaustausch entlang des Lebenswegs der Stoffe / Zubereitungen zielt, solche Lücken geschlossen werden sollten.

In der Auswertung von insgesamt 20 SDB (9 SDB für Stoffe, 11 SDB für Zubereitungen) wurde besonderes Augenmerk gerichtet auf:

- Erfüllung der heutigen formalen Anforderungen
- Erfüllung der inhaltlichen Anforderungen, insbesondere zu Stoffeigenschaften, Angaben zur Zusammensetzung von Zubereitungen etc.
- Verfügbarkeit des VCI-Mindestdatensatzes,
- Verfügbarkeit des Datensatzes nach Anhang VI unter REACH,
- Verfügbarkeit von Daten zur chronischen Toxizität und zum Sensibilisierungspotential der eingesetzten Stoffe sowie
- zum Verhalten in der Umwelt und
- die Identifizierung von Anwendungsbedingungen.

Die Bereiche, in denen unter REACH mehr Information erwartet werden, wurden bei der Auswertung besonders gekennzeichnet. Soweit verfügbar, wurden die zu den SDB gehörenden Technischen Merkblätter auf zusätzliche Informationen überprüft.

1.2 Ergebnisse

Im Ergebnis dieser SDB-Auswertung (siehe auch Anhang 33) ist zunächst festzustellen, dass die formalen Anforderungen (Einteilung in 16 Kapitel mit entsprechenden Unterkapiteln) eingehalten wurden. Unterschiede bestanden hinsichtlich der Übersichtlichkeit insofern, als

durch die Verwendung verschiedener Layouts das Auffinden eines bestimmten Kapitels erleichtert / erschwert wurde. Unterschiede bestanden zudem hinsichtlich der Erkennbarkeit der Version einzelner SDBs: nur wenige der SDB ließen klar erkennen, zu welchem Stichtag sie freigegeben wurden, Wo das Freigabedatum angegeben war, waren nur in zwei der ausgewerteten SDB die einzelnen Änderungen gegenüber der früheren Version so gekennzeichnet, dass sie als Änderungen leicht erkennbar waren. Schließlich ist festzustellen, dass teilweise die Sprache innerhalb des SDB wechselt (z.B. Produktbezeichnung englisch, Rest deutsch), teilweise waren SDB gänzlich in englischer Sprache abgefasst.

Die geforderten Angaben zur Funktion oder Wirkung der Stoffe/Zubereitungen wurden nur in einem Fall beschrieben, der Nutzer erhält daher diesbezüglich kaum Informationen aus den SDB der verwendeten Stoffe und Zubereitungen.

Bezüglich der inhaltlichen Anforderungen ergab sich folgendes Bild:

- Die zukünftig unter REACH erforderlichen Angaben zur Verwendung eines Stoffes/einer Zubereitung waren nur in wenigen SDB vorhanden. Etwa die Hälfte der SDB enthielt überhaupt keine Angaben zur Verwendung. Bei der anderen Hälfte waren die Informationen zur Verwendung nur in einigen Fällen (bei Stoffen in drei Fällen, bei Zubereitungen in sieben Fällen) so konkret, dass sie den REACH-Anforderungen (Haupt- / Anwendungskategorien) gerecht wurden. Diesbezüglich besteht konkreter Verbesserungsbedarf.

Die festgestellten Mängel betrafen in erster Linie die folgenden Punkte:

- Wiederholt waren Angaben zu Risiko Managementmaßnahmen so allgemein formuliert, dass sie kaum noch Aussagekraft hatten (z.B.: „Geeignetes Atemschutzgerät kann erforderlich sein“) oder gar widersprüchlich waren (z.B.: „Die empfohlene Schutzkleidung ist möglicherweise nicht geeignet“).
- In der Mehrzahl der SDB wurden Standardtexte verwendet, die nicht immer auf den Stoff oder die Zubereitung abgestimmt sind und die zudem teilweise wahllos aneinandergereiht schienen (z. B. in Kap. 8 Augenschutz: „Schutzbrille; dichtschießende Schutzbrille; Vollgesichtsschutz; Gesichtsschutz“). Hier drängte sich der Verdacht der standardmäßigen und nicht stoffspezifischen Vergabe von Phrasen auf, in einem Fall auch der pauschalen Vergabe aller im EDV-System zu diesem Thema vorhandenen.
- Inhaltlich falsche Angaben wurden zum Stoff Silbercyanid im Kapitel „Erste-Hilfe-Maßnahmen“ gemacht, wo empfohlen wird, „Kein Erbrechen auslösen“, obwohl bei der Einnahme von Salzen der Blausäure sofortiges Erbrechen Voraussetzung für die Rettung des Patienten ist (Hörath 1997, S. 384). Angesichts der geringen tödlichen Dosis (1 mg Blausäure/kg Körpergewicht) und des ebenfalls in diesem SDB fehlenden Hinweises auf das Antidot 4-DMAP könnte diese Fehlinformation im Ernstfall Menschenleben kosten.
- Auch enthalten die SDB z. T. widersprüchliche Angaben. Dies wird dort deutlich, wo einerseits in einem Kapitel besondere Anforderungen an Fachpersonal oder Schulungen gestellt wird, andererseits in keinem Kapitel konkrete Anforderungen formuliert werden. In anderen Fällen wurde auf Beschränkungsmaßnahmen hinsichtlich des Arbeitnehmerschutzes hingewiesen, es wurde aber nicht genannt, welche das sind. Hier bleibt es dem Nutzer der Stoffe/Zubereitungen selbst überlassen, weitere Informationen zu recherchieren.
- Die SDB enthalten z. T. Fehler: So wurden in einem Fall z. B. R-/S-Sätze falsch zitiert. In einem anderen Fall wurde eine veraltete Einstufung in eine Wassergefährdungsklasse (WGK) nicht aktualisiert, der Nutzer des SDB geht in diesem Fall von einer falschen, weil veralteten WGK aus.

- Insgesamt ist aufgefallen, dass keine konkreten Maßnahmen genannt wurden, die bei unbeabsichtigter Freisetzung des Stoffes/der Zubereitung einzuhalten sind. Hier enthielt nur 1 SDB enthielt hier konkrete Angaben zur Verfahrensweise.
- In den SDB wird die Phase Abfall und Entsorgung meist nicht berücksichtigt. Meist wird lediglich darauf verwiesen, dass die behördlichen Vorschriften einzuhalten seien.
- Im Kapitel 8 (Expositionsbegrenzung PSA) ist der Bereich „Umwelt“ oft nicht berücksichtigt. Konkrete Angaben für die Empfehlungen wie z. B. Filtertypen, Material, Durchdringungszeiten wurden nur selten konkret beschrieben.

Zu den in den SDB enthaltenen Stoffinformationen und Eigenschaften wurden folgende Informationslücken festgestellt:

- Es fehlten Daten zu physikalisch-chemischen Eigenschaften sowie zur Toxikologie und Ökotoxikologie, obwohl teilweise Daten in IUCLID vorhanden waren und damit zugänglich sind.
- Die Testvorschriften wurden meist nicht ersichtlich, d. h. es ist für den Nutzer nicht nachvollziehbar, nach welcher Methode die Eigenschaft bestimmt wurde.

Bei SDB für Stoffe wurde festgestellt, dass:

- Die Informationen, die gemäß VCI-Mindestdatensatz gefordert werden, nicht in allen SDB enthalten sind.
- Die Informationen zu physikalisch-chemischen Eigenschaften nicht vollständig aus IUCLID übernommen wurden, d. h. nicht alle verfügbaren Informationen im SDB aufgenommen wurden.
- Informationen, die unter REACH im Anhang VII als Standarddatenanforderungen für Stoffe in Mengen von 1 Tonne oder mehr gefordert werden, nicht vollständig angegeben wurden. Hier sind unter REACH zusätzliche Informationen zu erwarten.

Bei SDB, die für Zubereitungen erstellt wurden, wurde insbesondere festgestellt, dass

- Insgesamt die Zusammensetzung der Zubereitungen meist unbekannt ist.
- z. T. keine Tests am Produkt durchgeführt wurden, d. h. hier z. B. auch keine Tox- und Ökotoxdaten vorliegen.
- z. T. die Daten zu Stoffeigenschaften für den unverdünnten Wirkstoff der Zubereitung bzw. die gefährlichen Stoffe, die in der Zubereitung enthalten sind, angeführt wurden.

Die Auswertung der Technischen Merkblätter ergab, dass hier detaillierte Informationen zu Anwendungs- und Prozessbedingungen und z. T. auch zur Entsorgung enthalten sind. Positiv hervorzuheben ist die Gestaltung und Aussagekraft des Technischen Merkblatts zur Zubereitung Chrombad Netzmittel FT 248 (PFOS): Kap. 7.1 listet in einer sehr übersichtlichen Tabelle für jedes zum Glanzchrombad gehörende Produkt, darunter das hier betrachtete, die wichtigsten Informationen zu ihren jeweiligen toxikologischen und ökologischen Verhalten auf; dazu auch alle jeweiligen R- und S-Sätze, deren Volltext darunter noch einmal zu lesen ist. Sodann werden alle diese Daten auch noch einmal für den Gesamtelektrolyten angegeben. Für diesen wird mit Blick auf einen evtl. notwendigen Badprobenversand sogleich auch die einschlägige UN-Nr. mit angegeben (sehr praktikabel!). In den Technischen Merkblättern wurde i. d. R. auf die Beachtung entsprechender geltender gesetzlicher Regelungen verwiesen sowie ein Verweis auf die Kenntnisnahme der zugehörigen Sicherheitsdatenblätter gegeben.

2 - Auswertung der Sicherheitsdatenblätter und Technischer Merkblätter - Stoffe

Tabelle 1: allgemeiner Eindruck des SDB

Stoff	positiv	negativ
01_Nickelsulfat	Übersichtlich Entspricht den formalen Anforderungen In Kapitel 15 Hinweise auf verschiedene zu beachtenden Vorschriften	<ul style="list-style-type: none"> • Veraltet von 2002 • Fehler der Benennung R 40 • in IUCLID sind weitere Daten vorhanden, die im SDB nicht übernommen/ • Nur allgem. Angaben zu RMM • keine Angaben zur Verwendung und zu Eigenschaften/Wirkung/Funktion
02_Chromsäureanhydrid	Entspricht den formalen Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen und RMM bei Freisetzung, Handhabung entsprechen nicht der Gefährlichkeit des Stoffes • S-Sätze unvollständig • Angaben zum Transport. Angabe als schwach giftig scheint nicht angemessen • Keine Hinweise auf besonderen Schulungsbedarf
03_Chromtrioxid ¹	Entspricht den formalen Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • enthält zum großen Teil allgemeine Standardtexte • Maßnahmen und RMM bei Freisetzung, Handhabung entsprechen nicht der Gefährlichkeit des Stoffes, keine konkreten Angaben zu Material, Dauer • Keine Hinweisen auf besonderen Schulungsbedarf • Keine Information Wirkung
04_Kaliumcyanid	Entspricht den formalen Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Daten zu Toxikologie und Ökotoxikologie nicht vollständig, VCI Mindestdatensatz nicht angegeben • Keine klaren Angaben zu Schulungsanforderungen im Umgang
05_Zinkoxid	Übersichtlich, entspricht allen formalen Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Es fehlen Daten zu physikal.-chem. Eigenschaften, die in IUCLID vorhanden sind • Nur allgemeine Angaben zu RMM (z. B. keine Angaben, welche Schutzhandschuhe zu verwenden sind)
06_Silbercyanid	Übersichtlich; innerhalb der einzelnen Kapiteln gute Strukturierung	<ul style="list-style-type: none"> • Obwohl die enthaltenen Informationen sich korrekter Weise nur auf ein Salz der Blausäure – nämlich AgCN – beziehen, wird in Kapitel 2 der Substanzname pauschal mit „Salze der Blausäure“ angegeben. • Viele Hinweise sind nicht aussagekräftig, z.B.: „Geeignetes Atemschutzgerät kann erforderlich sein. (Kap.5)“ oder „Die empfohlene Schutzkleidung ist möglicherweise nicht geeignet. (Kap.6)“. Es besteht Verdacht, der standardmäßigen und nicht stoffspezifischen Vergabe. • Produktbezeichnung englisch, Rest deutsch • Schwere Mängel angesichts des Gefahrenpotentials der betrachteten Substanz (CN^(*)) in Kap. 4: insbesondere fehlerhafte Erste-

¹ Ankor 1127 Make-up Salt und ANKOR 1127/2 Maintenance Salt

		Hilfe-Angaben (Kein Erbrechen auslösen, obwohl gerade das dringend erforderlich ist) und fehlender Hinweis auf das einschlägige Antidot könnten im Ernstfall Menschenleben kosten!
07 Tetraethylammoniumfluorosulphonate	Vorgegebene Struktur der 16 Kap. vorhanden	<ul style="list-style-type: none"> • Englischsprachig • wenig stoffspezifische Informationen • sehr viele Allgemeinplätze (z.B. in Kap. 13: Must be specially treated adhering to official regulations). • Angabe der „Storage class: flammable toxic substances“ in Kap. 7 widerspricht der Aussage in Kap. 9 „Product is not flammable“
08_TEA	<ul style="list-style-type: none"> • Entspricht den formalen Anforderungen • Verweise innerhalb des SDB (z.B. in Kap. 2 auf Kap. 16 – Wortlaut der R-Sätze) sind klar <p>Maßnahmen und RMM bei Freisetzung, Handhabung enthalten konkrete Angaben zu Material, Dauer</p>	<ul style="list-style-type: none"> • noch nicht „REACH-proaktiv“, so z.B. keine Angabe zur Verwendung
09_Cer(III)-fluorid Körner	<ul style="list-style-type: none"> • Entspricht den formalen Anforderungen • klar verfolgbare Versionierung: „Stand vom ... ersetzt die Ausgabe vom ...“ • Maßnahmen und RMM bei Freisetzung, Handhabung enthalten konkrete Angaben zu Material, Dauer • in Kap.12 werden nach Hinweis, dass produktspezifische Angaben nicht vorliegen, Informationen zu anorganischen Fluoriden allg. gegeben 	<ul style="list-style-type: none"> • Änderungen sind als solche aber nur schwer identifizierbar: ohne in den einzelnen Kap. markiert zu sein, wird lediglich in Kap. 16 unter der Überschrift „Änderungsgrund“ aufgezählt, welche Kap. eine Änderung erfahren haben; worin diese besteht und aus welchem Grund sie erfolgte, bleibt unklar • für SDB-Adressat u.U. verwirrend anmutende Angaben in Kap. 8 in den Unterkapiteln BAT / EG / TRGS 900

Tabelle 2: Informationen über angegebene Anwendung im SDB

Stoff	Verwendung(en)	Unter REACH geeignet
01_Nickelsulfat	Keine Angaben	-
02_Chromsäureanhydrid	Synthesechemikalie	Ist als Hauptkategorie evtl. geeignet, für Anwendungskategorie nicht genau genug
03_Chromtrioxid ¹	Keine Angabe	-
04_Kaliumcyanid	Keine Angaben	-
05_Zinkoxid	Chemikalien für die Galvanotechnische Industrie	ist als Hauptkategorie unter REACH geeignet (entspricht der Anwendungskategorie UC 17 Zubereitung zur Galvanisierung des ES)
06_Silbercyanid	Keine Angabe	-
07 Tetraethylammoniumfluorosulfonate	In Kap.1: „Application of the substance/preparation: Intermediate“	nicht aussagekräftig
08_TEA	Keine Angabe	-
09_Cer(III)-fluorid Körner	Beschichtungsmaterial für PVD (physical vapour deposition)-Prozesse	als Anwendungskategorie geeignet

Tabelle 3: Stoffinformationen im SDB

Stoff	VCI-Mindestdatensatz	Angabe, ob Endpunkte getestet	Datensatz Anhang VII	Vergleich SDB – Techn. Merkblatt
01_Nickelsulfat	ja	Wird nicht genannt	Nicht vollständig obwohl in IUCLID	Kein Technisches Merkblatt
02_Chromsäureanhydrid	ja	Nicht genannt	ok	Kein Technisches Merkblatt
03_Chromtrioxid ¹	nein	Nicht genannt	Nein, nicht vollständig obwohl in	Technical data sheet Ankor 1127 genaue Angaben zu den Einsatzstoffen und Prozessparametern

			IUCLID	hinsichtlich Lagerfristen und Arbeitssicherheit wird auf SDB verwiesen Angaben zum grundsätzlichen Vorgehen bei der Verwertung /Entsorgung
04_Kaliumcyanid	nein	nein	Nicht vollständig	Merkblatt ARGOSTAR HS: enthält Hinweis, dass es sich um einen gefährlichen Arbeitsstoff handelt
05_Zinkoxid	Nein, Daten fehlen, die in IUCLID vorhanden sind	Wird an keinem Punkt genannt	Nein, aber in IUCLID sind Daten vorhanden	Keine zusätzlichen Informationen zu Stoffeigenschaften, (oder zur Zusammensetzung von im Prozess verwendeten Formulierungen) oder RMM; Enthält genaue Angaben zu den Anwendungsbedingungen
06_Silbercyanid	nein	Wird nicht genannt	Nicht vollständig	kein technisches Merkblatt
07 Tetraethylammoniumfluorosulphonate	nein	Wird nicht genannt	Nicht vollständig	kein technisches Merkblatt
08_TEA	ja	ja	ja, soweit davon auszugehen ist, dass für die fehlenden Angaben die Ausnahme-Voraussetzungen des Anhangs VII vorliegen	kein technisches Merkblatt
09_Cer(III)-fluorid Körner	nein	Wird nicht genannt	Nicht vollständig	kein technisches Merkblatt

3 Auswertung Sicherheitsdatenblätter - Zubereitungen

Tabelle 4: allgemeiner Eindruck des SDB

Zubereitung	positiv	negativ
01_Glazzusatz Zinkorg	<ul style="list-style-type: none"> - Entspricht den formalen Anforderungen - Kurz und knapp, entsprechend der (nach jetzigem Kenntnisstand) als nicht gefährlich eingestuften Zubereitung 	<ul style="list-style-type: none"> • geringe Informationen über Bestandteile (wässrige Lösung quarternäre Stickstoffverbindungen) • keine Informationen zu Wirkung/Funktion der Zubereitung
02_SurTec 089	<ul style="list-style-type: none"> - Übersichtlich, entspricht den formalen Anforderungen - Verständliche, angemessene und konkrete Informationen, vollständig - Keine Standardtexte, wirkt auf die Zubereitung angepasst - Angaben einer Kontaktperson, verantwortlicher für die 	<ul style="list-style-type: none"> • Fehler (?) in Kapitel 2 (Zusammensetzung): 2 mal die gleichen Stoffe in unterschiedlichen Gehalten und mit anderer Einstufung

	Ausstellung des SDB	
03_Fumetrol 140	- Entspricht den formalen Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht aktualisiert, keine Hinweise auf die vermuteten gefährlichen Eigenschaften von PFOS hinsichtlich der Bioakkumulation und Persistenz • Außer PFOS und Wasser als Lösungsmittel hat DU keine Infos über evtl. weitere Inhaltsstoffe
04_Bayowet ²	- Entspricht den formalen Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Widersprüchliche Angaben in beiden SDB, die SDB weichen z. T. voneinander ab, obwohl Inhalt identisch schient (jeweils 50% PFOS in wässriger Lösung), • kein Abgleich hinsichtlich der Daten in den beiden ausgewerteten SDB
05_Ancor Addition Solution PTA	- Entspricht den formalen Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Wenig Information zu physikalisch und chemischen Eigenschaften + der Toxikologie und Ökotoxikologie der Zubereitung • Ungenügende Informationen für die Abfallentsorgung • Z.T. widersprüchliche uneindeutige Informationen und Anweisungen: z. B. empfohlene Schutzkleidung evtl. nicht geeignet • Verweise auf Fachmann bei unbeabsichtigter Freisetzung, aber kein Verweise auf besondere Schulungsmaßnahmen • Angaben zur Exposition hinsichtlich Krebsrisiko und
06_Lutensol ON 110	<ul style="list-style-type: none"> • Entspricht den formalen Anforderungen • Versionierung mit klar erkennbaren Änderungen (markiert durch senkrechte Striche am linken Rand, auf die in Kap. 16 hingewiesen wird) • Maßnahmen und RMM bei Freisetzung, Handhabung enthalten konkrete Angaben zu Material, Dauer 	<ul style="list-style-type: none"> • Angabe in Kap.2: „Polymer auf Basis: langkettiger Alkohol C 10 (iso) ethoxyliert, Einsatzstoffe gelistet in EINECS“ ohne weitere Informationen; in Kap. 15: Gefahrbestimmende Komponente zur Etikettierung: Isodecanoethoxyilat • die besondere Gefahr ernster Augenschäden wird erst in Kap. 15 genannt • Kap. 5 spricht davon, „die genannten Stoffe/Stoffgruppen können bei einem Brand freigesetzt werden“, ohne dass irgendein Stoff/Stoffgruppe genannt werden • enthält zum großen Teil allgemeine Standardtexte • bedeutungslose Unterteilung in Kap. 6: „Verfahren zur Reinigung und Aufnahme“ in einen Eintrag für „kleine Mengen“ und einen separaten Eintrag für „große Mengen“; Angabe in beiden Fällen: „Mit geeignetem Gerät aufnehmen und entsorgen.“ • Aufgrund der in Kap. 9 angegebenen Daten: „Form: pastös, Erstarrungstemperatur 20°C, Tropfpunkt 26°C“ in Verbindung mit dem Erste-Hilfe-Hinweis „Nach Kontakt mit geschmolzenem Produkt rasch mit Wasser abkühlen; Erstarrtes Produkt nicht von der Haut abziehen.“ scheint es sich um ein Produkt zu handeln, das

² 1) Bayowet FT 248 R und (2) Bayowet FT 248 flüssig (50%ige Lösung)

		besondere Anforderungen an seine sichere Handhabung stellt; dieser Zusammenhang hätte, sofern die Vermutung zutreffend ist, weitaus deutlicher herausgestellt werden können.
07_Plexon 1105	<ul style="list-style-type: none"> Entspricht den formalen Anforderungen 	<ul style="list-style-type: none"> Überarbeitungs- und Druckdatum identisch (automatische „Aktualisierung“?) unübersichtliche Markierung der Änderungen zur Vorgängerversion mit Hilfe von „*“; alle anderen Einträge enthalten jeweils „*“ enthält zum großen Teil allgemeine Standardtexte
08_Chrombad Netzmittel FT 248	<ul style="list-style-type: none"> Entspricht den formalen Anforderungen 	<ul style="list-style-type: none"> Überarbeitungs- und Druckdatum identisch (automatische „Aktualisierung“?) SDB mit nur wenigen sinnvollen Aussagen: <ul style="list-style-type: none"> Kap. 2: Chem. Charakterisierung: „Gemisch aus nachfolgend aufgeführten Stoffen. Gefährliche Inhaltsstoffe: entfällt“; „Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist Kap. 16 zu entnehmen.“ Kap. 16 enthält keine Gefahrenhinweise, da Produkt nicht kennzeichnungspflichtig. Trotzdem Hinweis in Kap. 3: Die Klassifizierung entspricht den aktuellen EG-Listen...“. die Hälfte aller Angaben in Kap.8 befasst sich mit nicht aussagekräftigen Phrasen zu Handschuhen: Z.B.: „Da das Produkt eine Zubereitung ist, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muß deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.“ Gleichzeitig hält Kap. 7 bez. der Hinweise zum sicheren Umgang „Keine besonderen Maßnahmen [für] erforderlich“. Sowohl Daten zu PC-Eigenschaften wie zu Ökologie unvollständig
09_ANKOR 1127 Make-up solution	<ul style="list-style-type: none"> Entspricht den formalen Anforderungen 	<ul style="list-style-type: none"> keine Versionierung, kein Überarbeitungsdatum, keine Aktualisierungen enthält zum großen Teil allgemeine Standardtexte „Vor dem Umgang mit diesem Produkt einen Fachmann befragen.“ Z.T. widersprüchliche uneindeutige Informationen und Anweisungen: z. B. empfohlene Schutzkleidung evtl. nicht geeignet keine Angaben zur Toxikologie, 1 Satz zur Ökologie (Nicht in Kanalisation gelangen lassen)
0_10 Lactic Acid	<ul style="list-style-type: none"> Entspricht den formalen Anforderungen Enthält in Kap. 3 zusätzliche Angaben nach dem US-üblichen Hazardous Materials Identification System (in EU aber ungebräuchlich und daher wenig aussagekräftig) 	<ul style="list-style-type: none"> Unterscheidung zwischen Druck- und Überarbeitungsdatum; Aktualisierungen aber als solche nicht kenntlich gemacht enthält zum großen Teil allgemeine Standardtexte, die teilweise wenig sinnvoll aneinandergereiht sind (z.B. in Kap. 8 Augenschutz: „Schutzbrille; dichtschießende Schutzbrille; Vollgesichtsschutz; Gesichtsschutz“ (Eintragung aller im EDV-System hierfür enthaltenen Phrasen?))

		<ul style="list-style-type: none"> • ausschließlich englischsprachige Produktbezeichnung
0_11 Sur Tec 419	<ul style="list-style-type: none"> • Entspricht den formalen Anforderungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Unterscheidung zwischen Druck- und Überarbeitungsdatum; Aktualisierungen als solche nicht ausreichend kenntlich gemacht (nur bez. eines gesamten Kapitels) • IN Kap. 2 ist als Identifizierungs-Nr. eine nicht näher spezifizierte UBA-Nr. angegeben; Produkt könnte Biozid sein, was aus SDB-Angaben aber nicht hervorgeht